

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 30. Juli 1913.

Nr. 40.

Inhalt: Verzeichnis ausgewiesener Personen. — Schlachtvieh- und (Fleischbeschau-Verordnung. — Abschlußverbot von Flußpferden im Kagerafluß. — Spruchhecke Nr. 4.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Gouvernements sind bisher aus dem Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiet folgende Personen ausgewiesen worden:

Name, Stand, Staatsangehörigkeit bzw. Stamm	Ort und Datum der Geburt bzw. ungefähres Alter	Ausgewiesen durch Verordnung vom:
Meißner , Hermann, Händler, Bayer	unbekannt	17. 8. 1899.J.-Nr.6587I
de Abreo , Norteiro, Nicolaus, Franzis, britischer Staatsangehöriger	Banduru bei Bombay am 6. 12. 1864	12. 7. 1904 J.-Nr. 2850/04
Alibhay , Jivaji, Klempner, Bohora	unbekannt	10. 5. 1909 J.-Nr. 6563/09
Bucher , Walter, Pflanzungsbesitzer, Schweizer	Kerns in der Schweiz am 27. 11. 1883	9. 9. 1911 J.-Nr. 18884/11
Brown , John, angeblich Senegalese	Malindi oder Zanzibar	4. 4. 1912 J.-Nr. 7486/12
Baraka bin Abed , Mschihiri-Araber	70—75 Jahre alt, 1,62 m groß	3. 4. 1913 J.-Nr. 5127/13
Dittmann , Adolf, Bauaufseher, Viehhändler, Arbeiteranwerber	Medenbach am 25. 2. 1877	24. 2. 1911 J.-Nr. 16315/10
Düttmann , Egbert, Paulus, Preuße	Münster i. W. am 26. 6. 1876	18. 1. 1912 J.-Nr. 337/12
Glückselig , Rudolf, Österreicher	unbekannt	19. 7. 1900 J.-Nr. 3926/00
Goldlust , Gustav, Hermann, Kaufmann, Österreicher	Wien am 5. 11. 1873	13. 12. 1902 J.-Nr. 4993/02
Hilske , Berta, Auguste, Helene, Preußin	Berlinchen, Kreis Soldin am 26. 2. 1876, evangelisch	13. 9. 1905 J.-Nr. 4692/05
Hopp , M., Ansiedler, Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika	unbekannt	14. 2. 1908 J.-Nr. 2007/08
Hierl , Leopold, Landwirt, Bayer	Augsburg am 17. 1. 1862	24. 2. 1908 J.-Nr. 20748/08
Hemming , früher Kapitän in der britisch-südafrikanischen Armee	unbekannt	22. 6. 1909 J.-Nr. 10803/09
Holtzberg , Lina geborene Epfelmann, Prostituierte, Amerikanerin	unbekannt	24. 10. 1910 J.-Nr. 18495/10
Jørgensen , Arthur, Paul, Norweger	Gragero am 11. 2. 1886	1. 11. 1911 J.-Nr. 23303/11

Name, Stand, Staatsangehörigkeit bezw. Stamm	Ort und Datum der Geburt bezw. ungefähres Alter	Ausgewiesen durch Verordnung vom:
Jiwa Ramji , Inder	unbekannt	28. 10. 1912 J.-Nr. 25556/12
Juma bin Kombo , Manjema	aus Mohombo in Brit.-Ostafrika	6. 1. 1913 J.-Nr. 30514/12
Kopp , Claire, Prostituierte, englische Staatsangehörigkeit	unbekannt	19. 8. 1909 J.-Nr. 14176/09
Klein , Julius, Ernst, Buchdrucker, Preuße	Metz am 18. 2. 1881	21. 3. 1912 J.-Nr. 6697/12 Aufenthaltsbeschränkung auf die Bezirke: Tanga, Pangani, Wilhelmstal, Moschi und Kondoa- Irangi.
Kallenbach , Else	Dresden am 7. 5. 1878	6. 1. 1912 J.-Nr. 455/12
Kamrudi , Inder	aus Rathjabar	24. 5. 1912 J.-Nr. 11671/12
Katasnigh , Inder	unbekannt	28. 10. 1912 J.-Nr. 25556/12
Lau , Karl, Buchbinder (Barbier), Hamburger	Hamburg am 11. 11. 1866	8. 2. 1902 J.-Nr. 1443/02
Leuner , Wilhelm, Plantagen-Assistent	Hatten i. Elsaß am 13. 5. 1890	24. 4. 1912 J.-Nr. 9380/12
Lithos , Christina, Arbeiteranwerberin	Athen, ca. 25 Jahre alt	29. 8. 1912 J.-Nr. 20284/85 1912
Negusie , Konrad alias Hagenmacher , früher Schausch der 5. Kompagnie, Angehöriger der Schweizer Eidgenossenschaft	von Geburt Abessynier	16. 11. 1906 J.-Nr. 14430/06
Lithos , Stabulos (beschäftigungslos)	unbekannt	29. 8. 1912 J.-Nr. 20284/85 1912
Zahor bin Mohamed el Ibri , Araber	Bagamojo, ca. 38 Jahre alt; Sohn des Arabers Schafeit	24. 12. 1908 J.-Nr. 24260/08
Ockert , Walter, Pflanzungsassistent, Badenser	Stuttgart am 6. 10. 1887	9. 9. 1911 J.-Nr. 18884/11
Parsons , Dorothea, britische Staatsangehörige	Preston in England, 23. 2. 1883	21. 10. 1912 J.-Nr. 21740/12
von Roy , Willy, Redakteur, Preuße	Königsberg am 18. 7. 1873	10. 12. 1910 J.-Nr. 21722/10
Said Ahmed , früher Sol der Schutztruppe (9. Kompagnie), Sudanese	unbekannt	29. 1. 1912 J.-Nr. 1320/12 Aufenthalt verboten in den Bezirken: Tabora, Ud- jidi, Urundi, Ruanda u. Bukoba.
Schahadat bin Nurmohamed , Beludsche	unbekannt	28. 7. 1911 J.-Nr. 15674/11
Sofokles , Stavoros, Unternehmer, englischer Staatsangehöriger	Nikosia am 26. 4. 1885	2. 11. 1911 J.-Nr. 22495/11
Salim bin Mohamed , Syrer, türkischer Staatsangehöriger	geboren in der Nähe von Beirut, ca. 32 Jahre alt	16. 4. 1912 J.-Nr. 6426/12
Fadl Mullah , früher Sudanesenaskari	unbekannt	12. 5. 1913 J.-Nr. 10152/13
Mohamed, Ali , asiatischer Türke	unbekannt	22. 5. 1913 J.-Nr. 11396/13
Mallin , Heinrich, Pflanzer, Preuße	Hamersleben, Landgerichtsbezirk Magdeburg, am 27. 2. 1882	4. 7. 1913 J.-Nr. 15416/13

Name, Stand, Staatsangehörigkeit bezw. Stamm	Ort und Datum der Geburt bezw. ungefähres Alter	Ausgewiesen durch Verordnung vom:
Furtato, Franzisko, Xavier, Pflanzungsassis- tent, Goanese	Goa im Jahre 1867, kath.	20. 3. 1913
Abbas, Ali, Perser	unbekannt	J.-Nr. 6017/13 17. 5. 1912
Risk Ghau, Syrer, Handwerker	unbekannt	J.-Nr. 9295/12 IIA 24. 12. 1912
Legge, Arthur, Aufseher, Engländer	Mauritius am 4. 2. 1871	J.-Nr. 22548/12 28. 7. 1911
Daressalam, den 19. Juli 1913.		

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee

J. Nr. 14767/13.

Schlachtvieh- und Fleischbeschau- Verordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 28. Juli 1913.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle zum Zwecke der Schlachtung in Ortschaften mit amtlicher Fleischschau (Fleischschau-distrikt) eingeführten Haustiere (Rinder, Kälber, Ziegen, Schafe, Schweine und Kamele) sind, sofern die örtliche Verwaltungsbehörde nichts anderes bestimmt, unverzüglich auf den Schlachthof zu bringen und dem behördlich bestellten Fleischbeschauer oder seinem Vertreter anzumelden.

§ 2.

Die gemäß § 1 eingeführten Tiere dürfen ohne Genehmigung der örtlichen Verwaltungsbehörde vom Schlachthof nicht wieder entfernt werden.

Der Weidebetrieb derselben ist nur auf den hierfür besonders bestimmten Weiden zulässig.

Wartung, Fütterung und Pflege der Tiere liegt dem Eigentümer ob. Dieser hat bezüglich Unterbringung derselben, Reinigung der Ställe beziehungsweise Kraale den Anordnungen des Fleischbeschauers oder seines Stellvertreters nachzukommen.

§ 3.

Von der örtlichen Verwaltungsbehörde kann das Baden der auf dem Schlachthofe eingestellten Rinder, Kälber, Ziegen und Schafe angeordnet werden.

Das hierzu erforderliche Personal ist vom Besitzer der Tiere zu stellen oder wird anderenfalls auf dessen Kosten vom Fleischbeschauer oder seinem Vertreter angenommen.

§ 4.

Das Schlachten von Haustieren, und zwar sowohl das gewerbsmäßig wie das nicht gewerbsmäßig betriebene, darf in Fleischbeschau-distrikten nur nach erfolgter Besichtigung durch den Fleischbeschauer oder seinem Vertreter in den dazu bestimmten Räumen des öffentlichen Schlachthauses und zu der von der örtlichen Verwaltungsbehörde bekannt gegebenen Zeit vorgenommen werden.

Die Anweisung der Schlachtstände erfolgt durch den Fleischbeschauer oder seinem Vertreter.

Die örtliche Verwaltungsbehörde ist ermächtigt, Schlachtungen außerhalb des Schlachthauses zu gestatten.

§ 5.

Sind zur Schlachtung bestimmte Haustiere durch Unfall oder Krankheit unfähig zum Gehen, so kann nach Eintreffen des alsbald zu benachrichtigenden Fleischbeschauers oder seines Vertreters an Ort und Stelle die Schlachtung vorgenommen werden. Steht zu befürchten, daß das Tier bis zum Eintreffen des Fleischbeschauers verenden oder daß das Fleisch an Wert wesentlich verlieren werde, oder macht die Art des Unglücksfalls die sofortige Tötung notwendig, so ist die Schlachtung ohne Zuziehung des Fleischbeschauers gestattet.

Von der erfolgten Notschlachtung ist der Fleischbeschauer oder sein Vertreter umgehend zu benachrichtigen.

Die Fleischbeschau findet auch in diesen Fällen nach Maßgabe der für das Schlachthaus gültigen Bestimmungen statt.

§ 6.

Eine Zerlegung der geschlachteten Tiere vor der amtlichen Fleischbeschau ist nur dann zulässig, wenn die einzelnen Teile einschließlich der Organe und der Haut so aufbewahrt werden, daß ihre Zugehörigkeit zu den einzelnen Körpern außer Zweifel steht.

§ 7.

Die Fleischbeschau und Trichinenschau bei Schweinen wird nach den Grundsätzen der §§ 33 bis 35 und der §§ 37 bis 40 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zu dem Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 ausgeübt.

§ 8.

Fleisch, das einen Anlaß zur Beanstandung auf Grund des § 7 nicht gibt, wird als tauglich zum Genusse für Menschen erklärt und darf nach erfolgter Abstempelung durch den Fleischbeschauer oder seinem Vertreter in den Verkehr gebracht und verwendet werden.

Bei bedingt tauglichem Fleisch bestimmt der Fleischbeschauer oder sein Vertreter, in welcher Weise es vor Verwendung zum menschlichen Genusse brauchbar zu machen ist.

Minderwertiges Fleisch darf nur auf einem von der örtlichen Verwaltungsbehörde dazu bestimmten kenntlich gemachten Stand in Verkehr gebracht werden.

Untaugliches Fleisch wird ohne Entschädigung vernichtet.

§ 9.

Die Schlächter sind verpflichtet, den Anordnungen des Fleischbeschauers über Schlachtung, Behandlung des Fleisches und Reinigung der benutzten Schlachtstände nachzukommen.

Die farbigen Schlächter können von der örtlichen Verwaltungsbehörde angewiesen werden, das Fleisch in einem von dieser zu bestimmenden Raume aufzubewahren. Die Fleischaufbewahrungs-, Verarbeitungs- und Verkaufsräume von Europäern können jederzeit von den zuständigen Beamten besichtigt werden.

§ 10.

Beschwerden gegen die von dem Fleischbeschauer oder seinem Vertreter in bezug auf die Beurteilung des Fleisches getroffene Entscheidungen und sonstigen Anordnungen sind bei der örtlichen Verwaltungsbehörde einzulegen. Die von dieser unter tunlichster Zuziehung eines

Sachverständigen getroffene Entscheidung ist endgültig.

§ 11.

Für die Fleischbeschau werden Gebühren erhoben. Desgleichen können auch für die Schlachtung im öffentlichen Schlachthaus, die Einstellung und für das Baden der Tiere Gebühren erhoben werden.

Die Festsetzung und Bekanntgabe erfolgt durch die örtliche Verwaltungsbehörde.

Die Einziehung erfolgt nach Maßgabe der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der örtlichen Verwaltungsbehörden.

§ 12.

Die Fleischbeschaudistrikte werden vom Gouverneur bekanntgegeben.

Die Grenzen derselben bestimmt nach Anhörung des Bezirksrats die örtliche Verwaltungsbehörde.

§ 13.

In Fleischbeschaudistrikten darf rohes Fleisch nur in ganzen oder halben Tierkörpern mit den zugehörigen Organen eingeführt werden und unterliegt in bezug auf Untersuchung und Gebührenabgabe den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 14.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder die auf Grund derselben von der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem Fleischbeschauer getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Geldstrafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Rupie oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Die Bestrafung der Eingeborenen und der ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen erfolgt gemäß Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft. Am gleichen Tage werden die bisher gültigen Verordnungen

1. vom 11. Juni 1910 — J. Nr. 17408/09 — A. Anz. 21/10 für Moschi.
2. vom 3. November 1910 — J. Nr. 15961 — A. Anz. 36/10 für Tanga.
3. vom 11. November 1911 — J. Nr. 22241/11 — A. Anz. 48/11 für Kilwa.
4. vom 16. Januar 1912 — J. Nr. 507/12 — A. Anz. 4/12 für Daressalam.
5. vom 16. Juli 1912 — J. Nr. 15411/12 — A. Anz. 37/12 für Tabora.
6. vom 2. Oktober 1912 — J. Nr. 20778/12 — A. A. z. 58/12 für Wilhelmstal, und Korogwe,

7
8
I
J.
(
vom
wird
Flul
zum
sam
schl.
zon-
verl
J.]
—
Hat
rich
den
Bez
a

7. vom 5. Oktober 1912 — J. Nr. 21335/12
— A. Anz. 59/12 für Morogoro und
8. vom 6. Januar 1913 — J. Nr. 2406/13 —
A. Anz. 9/13 für Uddjidi aufgehoben.
Daressalam, den 28. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 180688/13. V B.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13, Absatz III der Jagdverordnung
5. November 1908

vom 30. Dezember 1911 (A. Anz. 1912, Nr. 3),

wird hiermit die Jagd auf Flußpferde im Kagera-
Fluß auf der Strecke von der Kissakafähre bis
zum Wasserfall im Kagera-Knie (östlich des Zu-
sammenflusses von Kagera und Ruwuu) ein-
schließlich einer je ein Kilometer breiten Land-
zone links und rechts des Flusses bis auf weiteres
verboten. Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

Daressalam, den 29. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 18562/13. VIII.

Spruchecke.

Nr. 4.

Hat ein französischer Staatsangehöriger bei den Ge-
richten des Deutsch-Ostafrikanischen Schutzgebiets
den Gebührenvorschuß aus § 85 G. K. G. zu zahlen?

In Sachen C. gegen de W. hatte der Kaiserliche
Bezirksrichter zu Daressalam die Anberaumung

eines Termins von der Leistung des Vorschusses
aus § 85 G. K. G. abhängig gemacht, also zu-
nächst abgelehnt.

Die von dem Kläger gemäß § 567 C. P. O.
gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde
wies der Kaiserliche Oberrichter aus folgenden
Gründen zurück:

Artikel 5, Absatz 2 der Kongoakte (L. G., Bd. I
S. 30) könne sich nur auf das materielle und das
Prozeßrecht, nicht aber auch auf Sicherungsmaß-
regeln beziehen, die die Gesetze zwecks Verwirk-
lichung des materiellen Kostenrechts wegen be-
sonderer Gefährdung dieser Verwirklichung vor-
sehen. Zu diesen Sicherungsmaßregeln gehöre die
Vorschrift des § 85 G. K. G. Wolle man sie den
Ausländern („Fremden“) gegenüber nicht anwen-
den, so ständen diese den Landesangehörigen nicht
gleich, sondern insofern besser als diese, als sie
sich im Falle des Prozeßverlustes der Kosten-
pflicht leichter entziehen könnten.

Das mit Frankreich abgeschlossene, auch die
Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten regelnde
Abkommen vom 17. Juli 1908 (Reichs-Gesetzbl.
1909, S. 409) aber finde mangels eines Zusatzab-
kommens der in Artikel 26 a. a. O. vorgesehenen
Art auf die Schutzgebiete keine Anwendung.

Es sei daher nur zu prüfen, ob ein Befreiungs-
grund des § 85 G. K. G. dem Kläger zusteht. Ein
solcher sei aber von dem Kläger nicht einmal
behauptet worden.

(Entscheidung des Kaiserlichen Oberrichters in Daressalam
vom 18. November 1912.)